

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0638/2012/1
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/68 20 15	Datum 07.05.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.04.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Park- und Verkehrsausschuss	Vorberatung	03.05.2012	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	03.05.2012	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	03.05.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.05.2012	Ö

Betreff:

Erweiterung des Straßenbahnnetzes vom Hauptbahnhof-West nach Mainz-Lerchenberg
hier: Stellungnahme der Stadt Mainz im Beteiligungsverfahren Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.05.2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**/der **Park- und Verkehrsausschuss**/der **Bau- und Sanierungsausschuss**/der **Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie** empfehlen/der **Stadtrat** beschließt, die Stellungnahme der Stadt Mainz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der vorgelegten Form an die Planfeststellungsbehörde weiterzuleiten.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt:

Die vorbereitenden Planungen zur Erweiterung des Straßenbahnnetzes vom Hauptbahnhof-West nach Mainz-Lerchenberg schreiten zügig voran. Das Stadtplanungsamt hatte im vergangenen Jahr in den zuständigen Gremien, neben ersten Überlegungen für einen Leitfaden zu Gestaltungsfragen, insbesondere den Entwurfsplanungsstand vorgestellt, mit dem das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts eingeleitet werden sollte. Das Verfahren wurde Ende Januar 2012 eröffnet. Zum einen erfolgte die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschriebene Offenlage vom 19.03. bis 20.04. 2012, bei der jeder von der Maßnahme Betroffene bis zum 04.05.2012 Anregungen und Einwendungen vorbringen kann.

Parallel dazu wurden Ende Februar 2012 die Träger Öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Hier endet die Frist zur Rückmeldung formal am 20.04.2012. Allerdings hatten MVG und Verwaltung den städtischen Gremien im Vorfeld zugesagt, einen Beschlussvorschlag über die zusammengefasste Stellungnahme der städtischen Fachämter vorzulegen. Da eine entsprechende Vorlage erst zur Stadtratssitzung am 09.05.2012 eingebracht werden kann, hatte das Verkehrsdezernat für die Stellungnahme der Stadt Mainz um Fristverlängerung bis zum 11.05.2012 gebeten, wozu seitens der Planfeststellungsbehörde (Landesbetrieb Mobilität - LBM) zugestimmt wurde.

2. Lösung:

Das Stadtplanungsamt hat mit Rundschreiben alle Dezernate und Ämter auf das Beteiligungsverfahren aufmerksam gemacht. Neben der allgemeinen Möglichkeit, die Planunterlagen in digitaler Form einzusehen, wurden die von dem Vorhaben erkennbar betroffenen Ämter der Stadtverwaltung von der Planfeststellungsbehörde zusätzlich mit Planunterlagen ausgestattet. Das Stadtplanungsamt hatte angeboten, die einzelnen Stellungnahmen zu sammeln und nach Gremienbeschluss gebündelt an die Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

Nach der gesetzten Frist zur Rückmeldung lagen von folgenden Dienststellen Stellungnahmen vor, die in der Anlage beigelegt sind:

- 12 - Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen
 - 17 - Umweltamt
 - 37 - Feuerwehr
 - 60.2 - Bauamt, Abt. Bauaufsicht
 - 60.3 - Bauamt, Gutachterstelle
 - 60.4 - Bauamt, Abt. Denkmalpflege
 - 61.1 - Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen
 - 61.2 - Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung
 - 61.3 - Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
 - 67 - Grünamt
 - 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Dezernat IV

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, wurde weitreichend festgestellt, dass durch die umfassende Beteiligung der Fachdienststellen im Planungsprozess die meisten Belange im Vorfeld zufriedenstellend berücksichtigt wurden. Die zum Teil recht detaillierten Hinweise und Anmerkungen sind daher überwiegend nicht als Einwendung zu verstehen, sondern sollen im weiteren Prozess der Ausführungsplanung als Hilfestellung zur Optimierung des Entwurfs dienen.

Es ist insofern davon auszugehen, dass diese Aspekte eine zügige Beschlussfassung nicht behindern. Auch bei den geäußerten Bedenken ist davon auszugehen, dass nach Prüfung und Abwägung eine angemessene Lösung gefunden werden kann.

Einige bedeutsame Punkte sind hervorzuheben, die seitens der Genehmigungsbehörde und der MVG als Vorhabenträger im Hinblick auf einen verzögerungsfreien Planfeststellungsbeschluss zeitnah zu betrachten sind:

- Ersatzstandort für Skateranlage in Mainz-Bretzenheim

Die Skateranlage zwischen Mercedesstraße und Real-Parkplatz muss verlegt werden, da hier die Trasse verlaufen soll. Ein zunächst seitens der zuständigen Stelle des Amtes für Jugend und Familie zustimmungsfähiger Ersatzstandort erwies sich jedoch aus Lärmschutzgründen in der vorgelegten Form als nicht machbar. Derzeit lässt die MVG prüfen, ob mit geeigneten Lärmschutzmaßnahmen die einschlägigen Vorgaben erfüllt werden können.

- Ersatz für bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze in der Hindemithstraße

Für das im Jahr 1968 genehmigte Bauvorhaben Hindemithstraße 39 waren seitens des Bauamtes 83 Stellplätze nachzuweisen. Diese wurden seinerzeit in der Mittellage der Hindemithstraße angeordnet und dem Bauobjekt eigentumsrechtlich zugeordnet. Da wegen der Straßenbahntrasse die südlichen Stellplätze entfallen, muss der Teil der entfallenden und nachzuweisenden Stellplätze an anderer Stelle ersetzt werden. Die Abteilung Verkehrswesen hat einen Vorschlag entwickelt, der unter Minimierung des baulichen und stadträumlichen Eingriffs einen gangbaren Weg darstellt. Bevor dieser Vorschlag in das aktuelle Verfahren eingespeist werden kann, sind jedoch noch Verhandlungen mit privaten Grundstückseigentümern zu führen und umwelttechnische Aspekte zu prüfen.

Thema Barrierefreiheit

Es sei weiterhin noch einmal betont, dass die MVG das Anliegen der Stadt Mainz nach bestmöglicher Sicherstellung der Barrierefreiheit und der Sicherheitsbelange mobilitätseingeschränkter Personen sehr weitreichend und unter enger Einbeziehung der Behindertenvertretungen berücksichtigt hat und daher nahezu keine ergänzenden Anregungen erforderlich waren.

Unter anderem wurde für eine optimale Ausgestaltung der Barrierefreiheit an den Haltestellen gemeinsam mit Vertretern des Arbeitskreises Barrierefreiheit eine Musterausbildung mit angrenzenden taktilen Leiteinrichtungen entwickelt und hierbei auch auf neueste Erkenntnisse und technische Möglichkeiten eingegangen. An stärker frequentierten Querungsstellen oder an signalisierten Kreuzungen und Einmündungen

werden geeignete Sicherungen wie z.B. Fußgängerschutzanlagen vorgesehen, die vielfach auch mit akustischen Signalen ausgestattet sind.

Ein wiederholt von Behindertenvertretern vorgebrachtes Anliegen wird zumindest im Zuge der Straßenbahnbaumaßnahme nicht weiterverfolgt werden können: Die barrierefreie Querung der Saarstraße über die Brücke Friedrich-v.-Pfeiffer-Weg mittels eines Aufzugs (für eine behindertengerechte Rampe sind leider keine ausreichenden Platzverhältnisse gegeben) kann derzeit weder seitens der MVG noch seitens der Stadt finanziert werden.

Allerdings ist in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Mainz in die Stellungnahme der Abteilung Verkehrswesen eingeflossen, dass um Prüfung und Sicherstellung gebeten wird, einen entsprechenden Einbau z. B. eines Aufzugs bei Vorliegen geeigneter finanzieller Rahmenbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt bautechnisch und flächenmäßig offenzuhalten.

Fazit:

Im Verhältnis zum Umfang der Baumaßnahme und des damit verbundenen Eingriffs ist der zur Planfeststellung eingereichte Entwurf aus fachlicher Sicht seitens der tangierten Ämter und Dezernate bereits sehr weitreichend konsensfähig. Die wenigen angeführten Bedenken erscheinen lösbar, Änderungsvorschläge in vielen Fällen umsetzungsfähig. Gravierende fehlende Aspekte, die zwingend in die Stellungnahme einzubeziehen wären, lassen sich nicht mehr erkennen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Verwaltung die städtischen Gremien um Zustimmung, dass der Planfeststellungsbehörde die beigefügten Unterlagen als Stellungnahme der Stadt Mainz im Rahmen der Beteiligung Träger Öffentlicher Belange zugeleitet werden können.

Es sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens und der Schaffung des Baurechts vorrangig alle Aspekte abgearbeitet wurden, die im Hinblick auf die technische Eignung des Entwurfs, der Flächeninanspruchnahme sowie der verschiedenen Umweltbelange im Vordergrund stehen. Die gestalterischen Aspekte, die angesichts des erheblichen Eingriffs in das Stadtbild unstrittig ebenfalls besonders zu berücksichtigen sind, werden bekanntermaßen parallel zum Planfeststellungsverfahren eingehend im Planungs- und Gestaltungsbeirat der Stadt Mainz erörtert.

Weitere Verfahrensschritte

Die Planfeststellungsbehörde wird nach Ablauf der Fristen ab Mitte Mai die eingegangenen Einwendungen aus der Offenlage sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange – so auch der Stadt Mainz – auswerten und den Vorhabenträger MVG um Prüfung und gegebenenfalls Abhilfe bzw. Einarbeitung bitten. Voraussichtlich wird nach der Sommerpause ein Erörterungstermin anberaumt, in dem die Prüfergebnisse und etwaige Maßnahmen diskutiert werden. Mit einem Planfeststellungsbeschluss kann ab Ende 2012 gerechnet werden. Anschließend stellt die MVG bei Bund und Land einen Zuschussantrag nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), dessen Bearbeitung voraussichtlich rund 6 Monate in Anspruch nehmen wird. Einen positiven Bescheid und eine positive Wirtschaftlichkeitsprüfung vorausgesetzt, könnten dann im 2. Halbjahr 2013 in den Gremien sowohl bei den Stadtwerken Mainz als auch bei der Stadt Mainz die abschließenden Beschlussfassung erfolgen und der Bau im Jahr 2014 starten.

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Beschlussfassung: keine

5. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Ausgaben

b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

zu a) keine

zu b) keine

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen zu 2. u. 4.

☐ ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

☒ nein